S a t z u n g

der St. Martinus Schützenbruderschaft
Derichsweiler 1624 e.V.

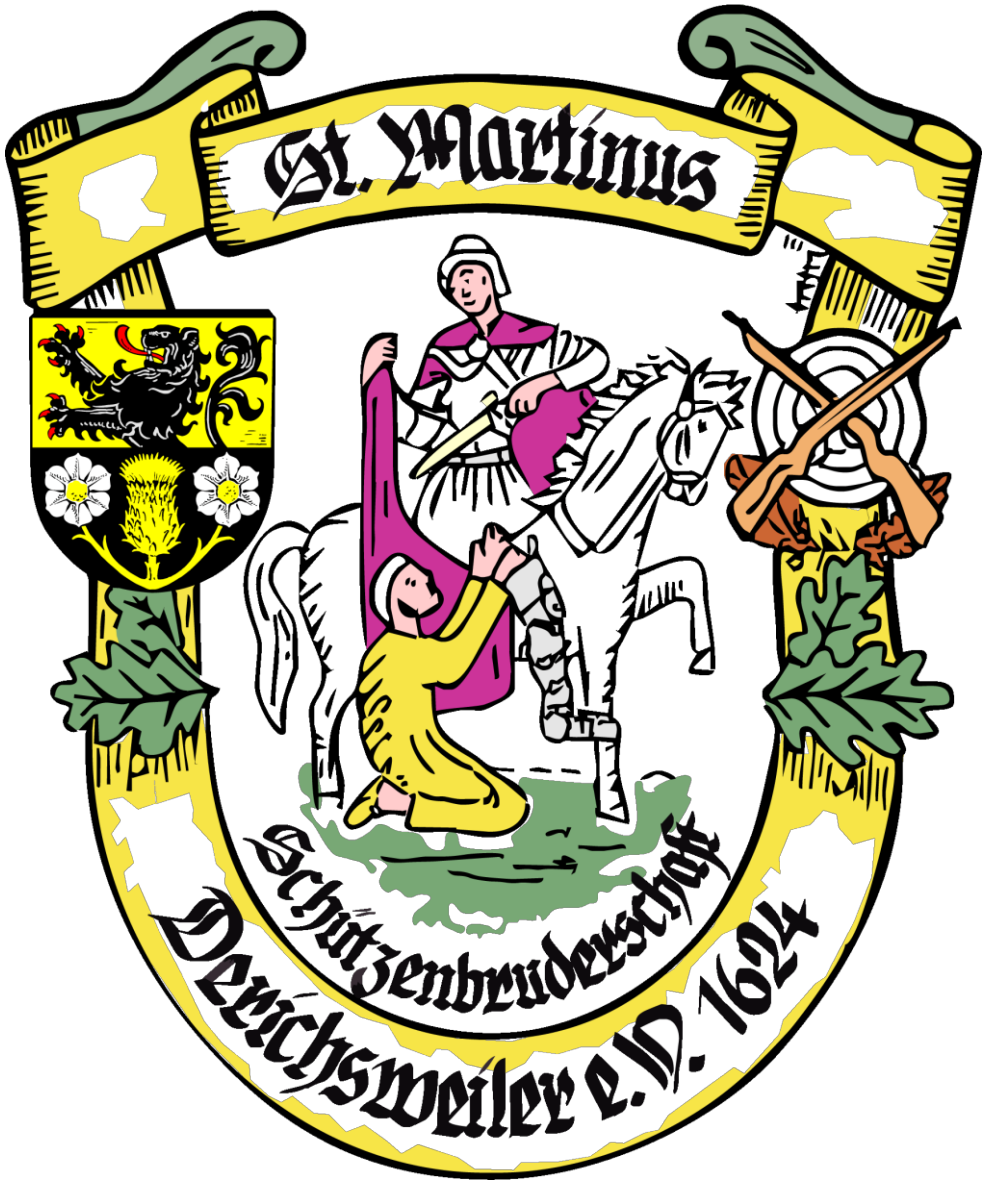

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines

§ 2 Wesen und Zweck

§ 3 Mittel

§ 4 Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliedsbeitrag

§ 6 Organe der Bruderschaft

§ 7 Mitgliederversammlung

§ 8 Geschäftsführender und Erweiterter Vorstand

§ 9 Einschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

§ 10 Versammlung der Jungschützen

§ 11 Sitz und Stimme in den Organen der Bruderschaft

§ 12 Beschlussfähigkeit

§ 13 Beschlussfassung und Mehrheitsverhältnisse

§ 14 Wahlen

§ 15 Schützenkönig

§ 16 Offizierskorps

§ 17 Schießmeister

§ 18 Auflösung der Bruderschaft

§ 19 Ausführungsbestimmungen

S a t z u n g

der St. Martinus Schützenbruderschaft Derichsweiler 1624 e.V.

§ 1 Allgemeines

1.1 Der Verein führt den Namen St. Martinus Schützenbruderschaft Derichsweiler 1624 e.V., nachfolgend Bruderschaft genannt.

1.2 Sitz der Bruderschaft ist Düren, Stadtteil Derichsweiler.

1.3 Die Bruderschaft ist beim Amtsgericht Düren unter der Nummer 18 VR 781 in das Vereinsregister eingetragen.

1.4 Die Bruderschaft gehört dem Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V., Köln an.

1.5 In von dieser Satzung nicht geregelten Fällen gilt das Bürgerliche Gesetzbuch, BGB.

1.6 Diese Satzung verwendet aus Gründen der besseren Lesbarkeit die männliche Schreibweise. Sie bezieht sich dabei auf Personen aller Geschlechter.

1.7 Die Bruderschaft ist sich ihrer Jahrhunderte alten Tradition bewusst und versteht sich als katholische und christliche Gemeinschaft und ihres Wertekanons. Ausgehend von diesem Weltbild findet laufend eine Fortschreibung statt. („Aus alter Wurzel neue Kraft“)

§ 2 Wesen und Zwecke

2.1 Die Bruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und Kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Bruderschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

I. Bekenntnis des Glaubens durch
   a. Eintreten für Christliche Glaubensgrundsätze und deren Verwirklichung. Im Geiste der Ökumene haben die Mitglieder anderer christlicher Konfessionen in der Bruderschaft die gleichen Rechte und Pflichten,
   b. Ausgleich sozialer Unterschiede im Geiste der Brüderlichkeit,

II. Werke christlicher Nächstenliebe.
Schutz der Sitte durch
   a. Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben,
   b. Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport

III. Liebe zur Heimat und zum Vaterland durch
   a. Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn,
   b. Tätige Nachbarschaftshilfe,
   c. Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem des schützenwesen Schießspiels und des historischen Fahnenschwenkens,
   d. Pflege der Kontakte zu den europäischen Nachbarvereinigungen der Schützen,
   e. Heimatpflege und heimatliches Brauchtum,
   f. Ausrichtung und Durchführung von traditionellen Brauchtumsveranstaltungen und Festumzügen.

2.1.1. Der Zweck der Bruderschaft ist

1) Die Förderung des Sports.
   Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
   a. Die Ausübung des Schießsports. Hierunter fallen die Ausübung und Ausrichtung von Wettkämpfen sowie die Unterhaltung von Schießstandanlagen.
   b. Ausgleichssport wie beispielsweise die Ausrichtung von Fußballturnieren, Wanderveranstaltungen, Rallyes etc.
2) Die Förderung kultureller Zwecke.
   Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
   a. Förderung der Musik wie beispielsweise durch die Veranstaltung von Konzerten, Musikwettstreiten oder der Unterhaltung eigener Musikgruppierungen,
   b. Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne des § 68 Nr. 7 AO,
   c. Pflege und Erhaltung von historischen Kulturgegenständen wie beispielsweise Fahnen, Schützensilber, Urkunden und Auszeichnungen oder sonstige Gegenstände des traditionellen Brauchtums
3) Die Förderung der Heimat.
   Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
   a. Überlieferung, Pflege und Leben der althergebrachten Traditionen und christlichen Werte, um diese für die nachfolgenden Generationen zu Erhalten und dieser Generation aktiv die Heimat als sozialen Erfahrungs- und Zugehörigkeitsraum mit ihren geschichtlichen und kulturellen Traditionen zu vermitteln.
4) Förderung der Völkerverständigung
   Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
   a. Pflege der Kontakte zu den europäischen Nachbarvereinigungen der Schützen, insbesondere um sich so für ein friedliches Zusammenleben der Völker in Europa einzusetzen,
   b. Teilnahme an europäischen Schützenveranstaltungen.
5) Förderung kirchlicher Zwecke.
   Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
   a. Begleitung und Unterstützung von Gottesdienstlichen und Aktionen wie beispielsweise Fronleichnamsprozessionen, zu Erstkommunion, Herrichtung von Gotteshäusern zu kirchlichen Festen, Hilfe bei Kirchlichen Veranstaltungen,
   b. Unterstützung der Erhaltung und Errichtung der Kirchengebäude wie beispielsweise Kirchen, Pfarrheime, Kapellen, Kreuzwege, Wegekreuze etc.
   c. Aktive Teilnahme am Leben in den Pfarren und Pfarrgemeinden.

2.2 Die Bruderschaft kann alle mittelbaren und unmittelbaren Geschäfte eingehen, die ihrer Zweckbestimmung dienen.

2.3 Mittel der Bruderschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Bruderschaft.

2.4 Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Bruderschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mittel

3.1 Die Mittel, die der Bruderschaft zur Erfüllung der Zwecke nach § 2 der Satzung zur Verfügung stehen, sind:

a. die Mitgliedsbeiträge
b. Überschüsse aus Veranstaltungen
c. Spenden
d. die auf dem Martinusplatz zugunsten der Bruderschaft ruhende Dienstbarkeit der freien und ungehinderten Abhaltung ihres alljährlich stattfindenden Schützenfestes.

3.2 Über die Verwendung der Mittel (vgl. § 8.3.1) verfügt der Vorstand gemeinschaftlich, ggfls. nach entsprechendem Vorstandsbeschluss.

3.3 Übersteigen einzelne außerplanmäßige Ausgaben den Betrag von 5.000 € ist zusätzlich zu § 3.2 Die qualifizierte Mehrheit einer einzuberufenden Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Beginn der Mitgliedschaft

4.1.1 Mitglied werden kann jede natürliche Person, die die Satzung anerkennt und im Geist des Selbstverständnisses der Bruderschaft mitmachen möchte. Gewünscht wird dabei die Zugehörigkeit zu einer christlichen Glaubensgemeinschaft, vorrangig der Katholischen. Aber auch andere Glaubensgemeinschaften sind willkommen.

4.2 Beendigung der Mitgliedschaft

4.2.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus der Bruderschaft. Der Austritt muss schriftlich, erklärt werden und wird zum Ende des laufenden Kalenderjahres gültig.

4.2.2 Bei Tod endet die Mitgliedschaft sofort. Ein bereits Entrichteter Betrag, auch anteilmäßig, wird nicht zurückerstattet.

4.2.3 Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Zweckbestimmungen der Bruderschaft, insbesondere durch Störung des inneren Friedens, kann ein Mitglied von der Bruderschaft ausgeschlossen werden. Hierzu ist ein Vorstandsbeschluss *mit qualifizierter Mehrheit* erforderlich. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zu geben, sich zu dem Sachverhalt zu äußern. Das kann auch schriftlich geschehen. Die Mitgliedschaft endet zu dem Zeitpunkt, den der Vorstand in seinem Beschluss festlegt. Weiteres regelt ggfs. eine vom Vorstand beschlossene Ausführungsbestimmung.

4.2.4 Die Mitgliedschaft endet bei einem Beitragsrückstand von **2** Jahresbeträgen. Die Beitragszahlung ist vorher schriftlich anzumahnen und es ist auf die Rechtsfolge hinzuweisen.

4.2.5 Bei Beendigung der Mitgliedschaft und bei Auflösung der Bruderschaft haben die Mitglieder keine Ansprüche gegen die Bruderschaft.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

5.1 Die Mitglieder entrichten vor Beginn des Schützenfestes den Beitrag für das laufende Kalenderjahr. Dabei ist eine bargeldlose Zahlung anzustreben.
5.2 Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen.
5.3 Jugendliche unter 18 Jahren zahlen einen ermäßigten Beitrag.
5.4 Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6 Organe der Bruderschaft

6.1 Mitgliederversammlung
6.2 Geschäftsführender Vorstand
6.3 Erweiterter Vorstand
6.4 Versammlung der Jungschützen
6.5 Weitere Gremien, für die der Vorstand entsprechende Ausführungsbestimmungen erlässt.

§ 7 Mitgliederversammlung

7.1 In jedem Kalenderjahr ist mindestens eine Mitgliederversammlung durchzuführen. Dies sollte grundsätzlich zu Beginn des Kalenderjahres sein, jedoch zwingend vor dem jeweiligen Schützenfest.
7.2 Weitere Mitgliederversammlungen sind, wenn der Vorstand das aus dringenden oder wichtigen Gründen beschließt, oder auf Verlangen von wenigstens 20% der Mitglieder, einzuberufen.
7.3 Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat bis spätestens 2 Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.
7.4 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung:
7.4.1 Wahl des Vorstands
7.4.2 Entlastung des Vorstands
7.4.3 Wahl der Kassenprüfer
7.4.4 Wahl zur Ergänzung des Vorstands
7.4.5 Beschluss über die Höhe des Mitgliedsbeitrages
7.4.6 Beschluss bei einzelnen, außerplanmäßigen Ausgaben über 5.000 Euro.
7.4.7 Beschluss über die Änderung der Satzung
7.4.8 Beschluss über die Änderung des Zweckes der Bruderschaft
7.4.9 Beschluss über die Auflösung der Bruderschaft
7.4.10 Sowie alle Angelegenheiten die nicht in die Zuständigkeit der übrigen Organe fallen.

§ 8 Geschäftsführender und erweiterter Vorstand

8.1 Der geschäftsführende Vorstand, der im Vereinsregister eingetragen ist, besteht aus:
8.1.1 dem 1. Schützenmeister
8.1.2 dem 1. Kassierer
8.1.3 dem 1. Geschäftsführer
8.2 Der erweiterte Vorstand besteht aus
8.2.1 dem 2. Schützenmeister
8.2.2 dem 2. Kassierer
8.2.3 dem 2. Geschäftsführer
8.2.4 dem amtierenden Schützenkönig
8.2.5 der Generalität
8.2.6 dem Schießmeister
8.2.7 dem Vorsitzenden der Jungschützenversammlung
8.2.8 dem kommandierenden Hauptmann
8.2.9 dem amtierenden Prinzen
8.2.10 dem Ehrenschützenmeister
8.2.11 bis zu 4 Beisitzer, sofern sie von der Mitgliederversammlung gewählt wurden, die weitere Funktionen im Vorstand übernehmen können (z.B. Protokollführer, Archivar, Zeugwart, o.ä.)
8.3 Zuständigkeit des Vorstands
8.3.1 Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte und die Verwaltung des Vermögens der Bruderschaft.
8.3.2 Dazu zählen beispielhaft:

a. Aufnahme von Mitgliedern
b. Ernennung von Ehrenmitgliedern
c. Ausschluss von Mitgliedern
d. Ehrungen von Mitgliedern, hierzu kann ein Ausschuss gebildet werden.
e. Wahlen zur Ergänzung des Vorstandes
f. Einladungen zu den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen durch den 1. Schützenmeister
g. Rechenschaftsbericht über seine Arbeit gegenüber der ersten jährlichen Mitgliederversammlung im Kalenderjahr.
h. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Bruderschaft durch mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 9 Einschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist insoweit eingeschränkt, als die einzelnen, außerplanmäßigen Ausgaben über mehr als 5.000 Euro der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen.

§ 10 Versammlung der Jungschützen

Die Versammlung der Jungschützen ist wenigstens einmal im Jahr im zeitlichen Zusammenhang vor der jährlichen Mitgliederversammlung (siehe 7.1) durch ihren Vorsitzenden einzuberufen. § 7.3 gilt sinngemäß. Die Versammlung wirkt an der Jugendarbeit der Bruderschaft mit. Weiteres regeln Ausführungsbestimmungen.

§ 11 Sitz und Stimme in den Organen

11.1 In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, (§ 4) das aktive und passive Wahlrecht.

11.2 In der Jungschützenversammlung haben der Vorsitzende, der 1. Schützenmeister und alle Mitglieder bis zum Vollendeten 24.Lebensjahr Sitz und Stimme.

§ 12 Beschlussfähigkeit

12.1 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig.
Zur Änderung dieser Satzung, des Zweckes der Bruderschaft und zu deren Auflösung bedarf es jedoch der Anwesenheit von mehr als der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder. War die Mitgliederversammlung in einem dieser Punkte nicht beschlussfähig, ist nach Ablauf von zwei und vor Ablauf von vier Monaten eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

12.2 Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 7 Mitgliedern beschlussfähig, wobei jedes Mitglied nur eine Stimme hat.
Bei Beschlussunfähigkeit ist die erneute Versammlung des Vorstands frühestens nach Ablauf von 7 Tagen zulässig.
Diese Versammlung ist dann beschlussfähig.

12.3 Die Versammlung der Jungschützen ist bei Anwesenheit von mindestens 5 ihrer Mitglieder beschlussfähig.

§ 13 Beschlussfassung und Mehrheitsverhältnisse

13.1 Zur Beschlussfassung bedarf es grundsätzlich der Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen, ansonsten gilt ein Antrag als abgelehnt.

13.2 Zur Beschlussfassung über die Änderung dieser Satzung oder die Änderung des Zweckes der Bruderschaft bedarf es einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder, 75% Stimmberechtigter Mitglieder. Zur Beschlussfassung über die Auflösung der Bruderschaft bedarf es einer 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder, 80% Stimmberechtigter Mitglieder. Sofern jedoch mindestens 10 Mitglieder das Fortbestehen der Bruderschaft verlangen, kann sie nicht aufgelöst werden.

13.3 Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich offen. Über die Anwendung anderer Verfahren (z.B. schriftliche Wahl) entscheiden die Organe im Einzelfall.
Für die geheime Wahl reicht der Antrag eines Mitgliedes aus.

13.4 Beschlüsse sind in Niederschriften festzuhalten und vom Protokollführer und dem ersten Schützenmeister zu unterzeichnen. Diese sind neben dem Protokoll abzulegen.

§ 14 Wahlen

14.1 Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, mit Ausnahme des geschäftsführenden Vorstands, für die Dauer von 4 Jahren. Der geschäftsführende Vorstand wird für die Dauer von 6 Jahren gewählt. Bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

14.2 Die Mitgliederversammlung wählt in jedem Jahr zwei Kassenprüfer und einen Ersatz. Die einmalige, unmittelbare Wiederwahl ist zulässig.

14.3 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus dem Amt kann der Vorstand eine Ergänzungswahl vornehmen.

14.4 Bei einem weiteren Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus dem Amt in der laufenden Wahlperiode nimmt die nächste Mitgliederversammlung durch Wahl die Ergänzung des Vorstandes vor.

§ 15 Schützenkönig

Der höchste Repräsentant der Bruderschaft ist der Schützenkönig.
Die Würde eines Schützenkönigs steht jedem Mitglied offen, das mindestens 1 Jahr der Bruderschaft angehört und das 20.Lebensjahr vollendet hat. Ausnahmen hiervon bestimmt der Geschäftsführende Vorstand.

§ 16 Offiziers-Corps

Die Bruderschaft organisiert sich u.a. durch ein Offiziers-Corps. Die Offiziere der Bruderschaft sind aktive Mitglieder, die die Bruderschaft in Uniform nach außen vertreten (**z.B. Ausgänge**). Andere aktive Mitglieder tun dies im schwarzen Anzug.
Das Offiziers-Corps wird vom kommandierenden General geführt. Dieser hat den Vorsitz der Offiziers-und Aktiven Versammlung.
Ihm obliegt die Beförderung der Offiziere. Hierzu kann er einen oder mehrere Offiziere auswählen, die ihm beratend zur Seite stehen.
Der kommandierende Hauptmann übt die Befehlsgewalt aus. Er hat aufgrund seines Amtes eine Vorbildfunktion und damit einen besonderen Stellenwert. Sein Dienstgrad sollte dem des Hauptmanns entsprechen.

§ 17 Schießmeister

Der Schießmeister ist für die Durchführung des Schießens nach den gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen verantwortlich.

§ 18 Auflösung der Bruderschaft

18.1 Im Falle der Auflösung der Bruderschaft oder bei Wegfall Steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen mit Ausnahme der historischen Traditionsgegenstände an die örtliche Kirchengemeinde St. Martin, Düren-Derichsweiler, Die es ausschließlich und unmittelbar für kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

18.2 Die historischen Traditionsgegenstände wie Fahnen, Königsketten, Urkunden und Bücher als erhaltenswerte Kulturgüter fallen an den Bund der historischen Deutschen Schützenbruderschaft e.V., der diese Gegenstände zur Erfüllung seiner eigenen Aufgaben ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

18.3 Bei Wiedererrichtung und Anerkennung einer neuen gemeinnützigen Schützenbruderschaft Derichsweiler mit gleicher Zielrichtung im Sinne dieser Satzung könnten die historischen Traditionsgegenstände nach sorgfältiger, vorheriger Prüfung dieser neuen Vereinigung übergeben werden.

§ 19 Ausführungsbestimmungen

Die Organe der Bruderschaft können selbsttätig Ausführungsbestimmungen erlassen, sofern sie nicht gegen die gültige Satzung verstoßen.

Genehmigt und in Kraft gesetzt durch die Mitgliederversammlung vom 28.11.2021

Für den Vorstand:

Torsten Biergans **Schützenmeister**	**Kai Kannebecker** **Kassierer**	**Horst Cremer** **Geschäftsführer**

Für die Mitgliederversammlung:

Mitglied	**Mitglied**	**Mitglied**